



Mietvertrag

zwischen

der Kreisstadt Siegburg,
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

- im Folgenden Vermieter genannt -

und

Name, Vorname*: _____

Straße*: _____

Postleitzahl, Ort*: _____

Telefon/ Mobil*: _____

E-Mail-Adresse*: _____

*Pflichtangaben

- im Folgenden Mieter genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter während der Laufzeit des Vertrages einen Einstellplatz in der Fahrradabstellanlage am Siegburger ICE-Bahnhof (Europaplatz) oder Fahrradabstellanlage an der Konrad-Adenauer-Allee zur Verfügung.
- (2) Der Mieter hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Einstellplatz.
- (3) Die Leistungspflicht des Vermieters entfällt bei Vollbelegung der Fahrradabstellanlage für die Zeit der Vollbelegung. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrrades oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Überlassung des Einstellplatzes hinausgeht, findet nicht statt.

Konten der Stadtkasse
Kreissparkasse Köln
Postbank Köln
Commerzbank Siegburg
VR-Bank Rhein Sieg eG

IBAN
DE03 3705 0299 0001 0059 58
DE23 3701 0050 0008 5035 01
DE14 3804 0007 0330 0977 00
DE02 3706 9520 4100 0290 10

SWIFT-BIC
COKSDE33
PBNKDEFF
COBADEFFXXX
GENODED1RST

Erreichbarkeit der Verwaltung
Montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
Dienstags bis donnerstags:
08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Freitags: 08.00-12.30 Uhr
Samstags (**nur Bürgerservice**): 10.00-13.00 Uhr

Telefon
+49 2241 102-0
Fax
+49 2241 102-1904
Internet
<https://siegburg.de>
E-Mail
rathaus@siegburg.de

§ 2 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit des Vertrags beginnt mit der Aushändigung des Zugangstransponders und wird bei nicht-Kündigung automatisch um die vereinbarte Laufzeit verlängert.
- (2) Der Vertrag kann monatlich zum Ende eines vollen Monats gekündigt werden. Bereits im Voraus geleistete Beiträge werden zurückerstattet.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Mit Abschluss dieses Vertrages akzeptiert der Mieter die beigefügte Benutzungsordnung der Fahrradabstellanlage.
- (2) Neufassungen der Benutzungsordnung werden Vertragsinhalt, wenn der Vermieter ausdrücklich auf diese hinweist und dem Mieter die entsprechende Neufassung unter Hervorhebung der Änderungen zugänglich macht und der Mieter nicht binnen einer Frist von einem Monat seit Zugang schriftlich widerspricht.

§ 4 Miete

- (1) Die Höhe der Jahresmiete beträgt je nach Abo-Modell entweder 12,50 Euro im Monat oder 125,00 € im Jahr jeweils inklusive der gesetzl. USt. in der jeweils gültigen Höhe. Die Miete ist für ein Jahr bzw. ein Monat im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Basislastschriftmandat. Die erste Zahlung wird zum 15. eines Monats rückwirkend für den ersten Monat eingezogen. Alle weiteren Zahlungen erfolgen zum 1. eines Monats.
- (2) Bei einer Jahresmiete erfolgt die Zahlung unterjährig zunächst bis zum 31.12. und dann fortlaufend immer zum 01.01. des folgenden Jahres.
- (3) Wird der Vertrag in einem laufenden Monat abgeschlossen, so wird bis zum 20. eines Monats der volle Betrag rückwirkend abgezogen. Alle Verträge ab dem 21. eines Monats werden erst im darauffolgenden Monat zum 01. finanziell belastet. Eine Tagesgenaue Berechnung und Abrechnung erfolgt nicht.
- (4) Der Mieter entscheidet sich für folgendes Abo-Modell

Monatlich Jährlich
- (5) Anpassungen des Mietzinses können durch den Vermieter jährlich vorgenommen werden. Im Falle der Mietanpassung steht dem Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, dass er innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Mietanpassungsmitteilung ausüben kann (Ausschlussfrist). Das Kündigungsrecht nach § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 5
Art der Zahlung**

(1) Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen aus diesem Mietvertrag bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

(2) SEPA-Basislastschriftmandat

Kreisstadt Siegburg
-Stadtkasse-
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Ich/Wir ermächtige(n) die Kreisstadt Siegburg, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem oben genannten Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer der Kreisstadt Siegburg: DE40ZZZ00000104300
Ihre Mandatsreferenznummer: *wird noch mitgeteilt*

.....
Zahlungspflichtiger: Name, Vorname, Firma, Anschrift

.....
Hier bitte Ihr Kassenzeichen eintragen

Bezeichnung der Forderung: (Bitte ankreuzen)

Miete Fahrradstation

Bankverbindung: (Ihre IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug)

.....
Kreditinstitut

.....
IBAN

.....
BIC

.....
Kontoinhaber, falls abweichend vom Zahlungspflichtigen: Name, Vorname, Firma, Anschrift

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Freiwillige Angaben: _____
(Telefonnummer für Rückfragen)

(E-Mail Adresse)

- (3) Kann der fällige Betrag mangels Deckung oder aus anderen durch den Mieter verschuldeten Gründen nicht eingezogen werden, so wird ein zweiter Versuch nach 14 Tagen erneut durchgeführt. Dabei gehen die entstehenden Bankgebühren zu Lasten des Mieters. Im Falle eines Zahlungsverzuges berechnet die Kreisstadt Siegburg eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro.
- (4) Sollte nach dem zweiten Versuch erneut der fällige Betrag nicht eingezogen werden können, so wird die Nutzung ohne vorherige Ankündigung gesperrt.

§ 6 Zugangstransponder

- (1) Der Mieter erhält vom Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages einen Transponder, der nicht übertragbar ist. Für diesen Transponder ist erst- und einmalig ein Pfand in Höhe von 15,00 Euro zu hinterlegen. Dies erfolgt in **bar** direkt bei Aushändigung des Transponders. Hierfür wird ein Übergabeprotokoll unterzeichnet. Mit dem Transponder kann der Mieter die Fahrradabstellanlage während der Vertragslaufzeit betreten, um sein Fahrrad einzustellen und abzuholen. Kinder und Jugendliche erhalten einen Transponder nur bei Vorlage einer Einwilligungserklärung und des Personalausweises des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Verlust des Transponders ist dem Vermieter unverzüglich zu melden, damit eine Fremdnutzung ausgeschlossen werden kann. Nach Verlustmeldung erfolgt eine zeitnahe Sperrung der Zugangsberechtigung.
- (3) Bei Verlust des Transponders verfällt das auf den Transponder entrichtete Pfand. Gegen Vorlage eines Lichtbildausweises und der Entrichtung eines erneuten Pfandbetrages erhält der Mieter für die restliche Laufzeit des Vertrages einen neuen Zugangstransponder.
- (4) Bei Kündigung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses wird bei sachgerechter Übergabe des Transponders der Pfandbetrag auf ein genanntes Konto zurücküberwiesen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist nach Maßgabe des § 1 dieses Vertrages berechtigt ein Fahrrad in der Anlage abzustellen.
- (2) Zum Aufenthalt in der Fahrradstation ist der Mieter nur für die Zeiten des Einstell- und Abholvorgangs (inkl. ein- und ausladen) berechtigt.
- (3) Der Mieter ist nicht berechtigt andere Dinge als Fahrräder und mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör in der Fahrradstation abzustellen.
- (4) Der Mieter ist verpflichtet das Fahrrad bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit aus der Fahrradstation zu entfernen.
- (5) Entfernt der Mieter das Fahrrad (und die damit zusammenhängenden Objekte) bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit nicht, verlängert sich der Mietvertrag auf unbestimmte Zeit. Der Mieter ist in diesem Fall zur Abholung des Fahrrads nur gegen Zahlung der rückständigen Miete berechtigt. Der Vermieter macht insoweit sein Pfandrecht geltend.
- (6) Wird ein Fahrrad drei Monate lang nicht bewegt, wird nach vorheriger 2-maliger Kennzeichnung das Fahrrad durch die Stadt Siegburg entsorgt.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vermieters

- (1) Der Vermieter ist bei nicht ordnungsgemäßer Abstellung des Fahrrades in der Fahrradstation durch den Mieter berechtigt, das Fahrrad ordnungsgemäß abzustellen. Eventuell hierfür anfallende Kosten hat der Mieter zu erstatten.

§ 9 Haftung

- (1) Der Mieter ist für die pflegliche Behandlung des Mietobjektes verantwortlich. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter, seinen Mitarbeitern oder anderen Mietern durch ihn entstanden sind. Der Mieter ist verpflichtet Schäden, die er verursacht hat, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- (2) Für das Abhandenkommen bzw. die Beschädigung eingestellter Fahrräder haftet der Vermieter grundsätzlich nicht. Der Vermieter haftet nur,
- wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln,
 - bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

§ 10 Mängel und Schäden am Abstellplatz und sonstigen Einrichtungen der Fahrradstation

Zeigt sich am Abstellplatz und an sonstigen Einrichtungen der Fahrradstation ein Mangel, so muss dies der Mieter dem Vermieter unverzüglich mitteilen.

§ 11 Pfandrecht

Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein gesetzliches Pfandrecht an dem Fahrrad.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Mieter gibt sein Einverständnis, dass seine persönlichen Daten ausschließlich zum Zweck der Nutzerverwaltung gespeichert werden. Seine Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Im Falle der Kündigung des Mietvertrags werden die erhobenen Daten vollständig gelöscht.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Sollte einer Bestimmung dieses Vertrages und/oder seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem Gewollten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen am nächsten kommt. Dasselbe gilt bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

(Vertragsstand: November 2022)

Mietbeginn ab: _____
Transponder-Nr.: _____
Transponderausgabe am: _____
Siegburg, den _____

Vermieter:

Mieter:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

Übergabeprotokoll

Name, Vorname _____
wurde der Transponder mit der **Kennzeichnung** _____
am _____ **übergeben.**

Der Mieter verpflichtet sich den Transponder nicht weiterzugeben und nur selbst zu nutzen.

Bei Übergabe hat der Mieter ein Pfand in Höhe von 15,00 € in Bar hinterlegt. Diese erhält der Mieter bei Rückgabe des Transponders per Überweisung zurück. Dem Mieter stehen die im Mietvertrag genannten Rechte und Ansprüche zu.

Für den Vermieter:

Mieter:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift